

**Gesetz
über die Steuern des Kantons und der Gemeinden
(Steuergesetz)**

Änderung vom 27. Juni 2007¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)² wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Abs. 1 und 3 Einfache Steuer und Steuerfuss

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer für natürliche Personen ist die einfache Steuer.

² Der Steuerfuss wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die ordentliche Steuer ergibt sich aus der Vervielfachung der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes.

Art. 3a Abs. 1 Steuerrabatt

¹ Für natürliche Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden.

² Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**A. Steuerpflicht****3. Besondere Verhältnisse****Art. 11 Abs. 2-4 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder unter elterlicher Sorge**

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

² Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge getrennt besteuerten Eltern gemeinsam zu, werden Einkommen und Vermögen jenem Elternteil zugerechnet, dem die Verwaltung obliegt.

⁴ Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbstständig besteuert.

Art. 14 Abs. 3 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein und haften solidarisch für die vom Erblasser oder der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte haftet mit dem Erbteil und dem Betrag, den sie oder er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)³ erhalten haben.

B. Einkommenssteuer**1. Steuerbare Einkünfte****Art. 22 Abs. 1 2. Umstrukturierungen**

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
2. bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Ziff. 2 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

**Art. 23 (Marginalie) Bewegliches Vermögen
1. Grundsatz**

Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
2. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
5. Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds gemäss Art. 65 Abs. 2, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
6. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

Art. 23a 2. besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 23 Ziff. 3 gilt auch:

1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der Verkäuferin oder des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der Verkäuferin oder beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Art. 225-228 nachträglich besteuert;
2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

5. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 35 Ziff. 4 Allgemeine Abzüge

1. von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 23 und 24 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50 000.-; davon ausgenommen sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
 - a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG);
 - b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG.

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 gewährt wird im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG.

5. Steuerberechnung

Art. 40 Abs. 4-6 Steuersätze

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

0,0	Prozent für die ersten	Fr.	10000.-
0,5	Prozent für die nächsten	Fr.	2000.-
1,0	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,2	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,4	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-

1,6	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,8	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,0	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,2	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,4	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,6	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,8	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,9	Prozent für die nächsten	Fr.	3000.-
3,0	Prozent für die nächsten	Fr.	4000.-
3,1	Prozent für die nächsten	Fr.	4000.-
3,2	Prozent für die nächsten	Fr.	17000.-
3,3	Prozent für die nächsten	Fr.	50000.-
3,2	Prozent für die nächsten	Fr.	75000.-
3,1	Prozent für die nächsten	Fr.	125000.-
3,0	Prozent für die weiteren steuerbaren Einkommen.		

² Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

³ Für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte.

⁴ Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.

⁵ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁶ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.

Art. 42a 3. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit⁴ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern abgegolten.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 37a Abs. 2-5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁵.

C. Vermögenssteuer

4. Steuerberechnung

Art. 54 Abs. 1 Steuersatz

¹ Die einfache Steuer beträgt 0,25 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Bei Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens.

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

B. Gewinnsteuer

3. Steuerberechnung

Art. 85 Abs. 1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Gewinnsteuer von 9 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

Art. 91 Abs. 1 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten eine feste Gewinnsteuer von 4,5 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne unter Fr. 10 000.- werden nicht besteuert.

³ Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

C. Kapitalsteuer**3. Steuerberechnung****Art. 98 Abs. 1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2**

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Kapitalsteuer von 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.- zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften des kantonalen Rechts.

Art. 101 Abs. 1 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten eine feste Kapitalsteuer von 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Bei Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person gemäss Abs. 1 zu mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens.

³ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter Fr. 100 000.- wird nicht besteuert.

4. Minimalsteuer auf Grundstücken**Art. 103 Steuersatz**

Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 1 Promille des Steuerwertes.

D. Zeitliche Bemessung**Art. 107 Steuersätze**

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze.

E. Steueranteile**Art. 107a Steueraufteilung**

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. 53 Prozent an den Kanton;
2. 39 Prozent an die Gemeinden;
3. 8 Prozent an die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen.

² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

IV. KIRCHENSTEUERN**Art. 109 (Marginalie) Steuerfuss für natürliche Personen**

Der Steuerfuss für natürliche Personen wird durch die Versammlung der Kirchgemeinde beziehungsweise Kapellgemeinde festgesetzt.

Art. 110 Steuerertrag der juristischen Personen

¹ Die Aufteilung des Kirchensteuerertrages der juristischen Personen erfolgt zu Gunsten der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder.

² Die interne Verteilung innerhalb der Kirchen regeln diese selbst.

V. QUELLENSTEUERN**A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton****Art. 111 Abs. 1 Steuersubjekt**

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche keine Niederlassungsbewilligung besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 42a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Bei Gefährdung des Steueranspruchs kann die Quellenbesteuerung auf unbestimmte Zeit als Sicherungssteuer beibehalten oder wieder angeordnet werden.

VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**Art. 165 Abs. 3 2. Ermässigung bei Unternehmensnachfolge
a) Grundsatz**

¹ Die nach Art. 164 berechnete Steuer ermässigt sich um 75 Prozent, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder dieser beziehungsweise diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder dieser beziehungsweise diesem bei der Erbteilung zugewiesen wird und die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Als Beteiligungen im Sinne von Abs. 2 gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung mindestens 20 Prozent des einbezahlten Kapitals ausmacht oder die beteiligte Person nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 20 Prozent des Kapitals bestimmt.

VIII. VERFAHRENSRECHT**B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze****2. Amtspflichten****Art. 179a Abs. 2-8 Datenbearbeitung**

¹ Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

² Das Kantonale Steueramt und die Behörden nach Artikel 179 Abs. 1 und 2 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

³ Das Kantonale Steueramt und die Behörden nach Artikel 179 Abs. 1 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 179 Abs. 2 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

⁴ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁵ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

1. Personalien;
2. Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
3. Rechtsgeschäfte;
4. Leistungen eines Gemeinwesens.

⁶ Personendaten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

⁷ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs-

und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.

⁸ Können sich kantonale Amtsstellen über die Datenbekanntgabe nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig. In allen andern Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Verfahrenspflichten

Art. 193 Abs. 2 2. Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
4. Bescheinigung über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ (Art. 957 und Art. 963 Abs. 2).

II.

Das Gesetz vom 30. April 1972 über den Finanzausgleich⁸ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 4 Abs. 1-3 2. Steuererträge, Sondererträge**

¹ Als Nettosteuererträge gelten:

1. der Ertrag der einfachen Steuer (je Einheit) der Einkommenssteuern, der Vermögenssteuern und der Nach- und Strafsteuern der natürlichen Personen;
2. der Ertrag der Gewinnsteuern, der Kapitalsteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen der juristischen Personen, geteilt durch 3.6;
3. die anteilmässigen Verzugszinsen;
4. die anteilmässigen Ertragsminderungen.

² Als Sondererträge gelten:

1. 50 Prozent der Sondererträge aus Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Gemeinden, geteilt durch den gewichteten Steuerfuss gemäss Art. 12 Abs. 3;
2. Leistungen des Kantons an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuerstrategie 2008 (Teilrevision vom **27. Juni 2007**¹ des Steuergesetzes²) geteilt durch den entsprechenden Steuerfuss für das Jahr 2007.

³ Erhalten mehrere Gemeinden solche Sondererträge gemäss Abs. 2 Ziffer 1, werden diese den betreffenden Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen angerechnet, wobei der Freibetrag je Einwohnerin und Einwohner bei allen betroffenen Gemeinden gleich hoch ist; die Anrechnung erfolgt zu höchstens 50 Prozent.

⁴ Die übrigen Steuern und Erträge der Gemeinden werden nicht berücksichtigt.

III. VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL**B. Finanzkraftausgleichs-Beiträge****Art. 12 Abs. 3 Grundsatz**

¹ Der Finanzkraftausgleich wird an Gemeinden entrichtet, die:

1. eine vom Regierungsrat festgelegte Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern nicht erreichen;
2. den Finanzkraftindex von 82 Punkten des gewogenen kantonalen Mittels nicht erreichen.

² Der Finanzkraftausgleich wird den ausgleichsberechtigten Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl ausgerichtet, höchstens jedoch bis zur durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Gemeinden.

³ Der Finanzkraftausgleich wird auf der Basis des gewichteten Steuerfusses der Gemeinden entrichtet. Dieser Steuerfuss wird berechnet unter Berücksichtigung des Nettosteuerertrages der Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 und der Sondererträge gemäss Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2.

⁴ Der Finanzkraftausgleich wird entrichtet, bis höchstens 82 Indexpunkte erreicht sind. Reichen die Mittel nicht aus, wird der Finanzkraftausgleich bis zu einem einheitlichen Indexpunkt entrichtet.

Art. 13 Abs. 2 Berechnung **1. aufgrund einer Mindesteinwohnerzahl**

¹ Die beitragsberechtigten Gemeinden erhalten je fehlende Einwohnerin oder Einwohner als Basisausgleich einen Betrag bis zum Finanzkraftfaktor, der dem Indexpunkt gemäss Art. 12 Abs. 4 entspricht.

² Dieser Betrag wird mit dem gewichteten Steuerfuss der Gemeinden vervielfacht.

Art. 14 Abs. 2 und 3 2. aufgrund des Finanzkraftfaktors

¹ Die Leistung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge an die Gemeinden richtet sich nach der Differenz zwischen dem Finanzkraftfaktor der berechtigten Gemeinde und dem Finanzkraftfaktor, der dem Indexpunkt gemäss Art. 12 Abs. 4 entspricht.

² Dieser Beitrag wird mit dem gewichteten Steuerfuss der Gemeinden vervielfacht.

³ Beträgt der Gesamtsteuerfuss einer Gemeinde weniger als die durchschnittliche Steuerbelastung aller Gemeinden des Vorjahres, richtet sich der Finanzkraftausgleich nach dem tatsächlichen Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinde. Der Gesamtsteuerfuss wird aufgrund der Steuerfüsse für natürliche Personen der Gemeinde.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Juni 2007

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Bruno Durrer

Landratssekretär

Hugo Murer

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2007

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. September 2007

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. September 2007

¹ A 2007,

² NG 521.1

³ SR 211.231

⁴ SR 822.41

⁵ SR 642.11

⁶ SR 831.10

⁷ SR 220

⁸ NG 512.1